



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

4. Zwei Fälle der Doppelstufung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

eine Umdeutung erfahren⁷⁷⁾. Die alten Libertinen wurden als Freie, ingenui, den für ingenui gegebenen Normen in Berechnung auf kleine Schillinge unterstellt, während dieselben Beträge für die ingenui im alten Sinn, die Altfreien, in großen Schillingen oder in dreifacher Höhe gezahlt wurden. Die Vorschriften über die homines ecclesiastici und regii wurden jetzt auf die Sklaven der Kirche und des Fiskus bezogen⁷⁸⁾. Diese Annahme einer Umdeutung ist allerdings sehr bestritten⁷⁹⁾ und im übrigen für unser Problem nicht von entscheidender Bedeutung.

4. Als Beleg für die Doppelstufung sind zunächst zwei Einzelvorschriften anzuführen, bei denen die Sachlage m. E. völlig klar liegt.

a) In T. 18 wird der Herdendiebstahl behandelt. Abs. 1. setzt als Täter den ingenuus voraus, Abs. 2 den servus und Abs. 3 lautet: „Wenn ein Kirchen- oder Königsmann dies tut, so soll er schulden „medietam compositionum Francorum“. Daß die Buße für den Herdendiebstahl eine Gesamtbuße war und daher die Privatbuße mit einschloß, unterliegt keinem Zweifel. Ebenso daß die Herabsetzung nur als Folgerung aus einem allgemeinen Grundsatz verstanden werden kann, und nicht als Folgerung aus der Eigenart des vorliegenden Delikts.“

b) T. 34 behandelt den Raub einer ingenua. Nach Abs. 1 zahlt der ingenuus als Haupttäter „bis centenos solidos“. Die drei nächsten Helfer zahlen je 2 mal 30 Schillinge, die weiteren Helfer je 3 mal 5 Schillinge. Abs. 2 bestimmt die Bußen für den Fall, daß Königsleute oder Kirchenleute dieselbe Tat begehen. Der Haupttäter zahlt 2 mal 50 Schillinge. Die drei Haupttäter zahlen je 30 Schillinge und die übrigen Helfer je 7½ Schilling. Wiederum kann kein Zweifel daran bestehen, daß diese Zahlen die Privatbußen einschließen und deshalb auch die Privatbußen nach dem Stande des Täters abgestuft sind.

5. Diesen Einzelvorschriften entspricht nun eine allgemeine Vorschrift, eine Generalnorm.

77) Übersetzungsprobleme S. 151 ff. und Nachweisungen.

78) Gemeinfreie S. 181 ff.

79) Die Umdeutung wird von Beyerle nicht berücksichtigt und dadurch wohl abgelehnt.